Zusammenfassung

Recherchen in den Protokollen des GGR von 1992 und 1993 haben ergeben, dass bei der Beratung der damaligen Revision der Ortsplanung folgende Gründe zur heute gültigen Formulierung im Baureglement führten:

- Ursprünglich war für das Grundstück die Zuteilung in die Arbeitsplatzzone A2 vorgesehen. Der Wortlaut der Vorschriften für die Arbeitsplatzzone A2 ist hier kursiv wiedergegeben:
  Die Arbeitsplatzzone A2 ist für Produktionsstätten, Werkhöfe und Lagerbetriebe mit geringer Arbeitsplatzdichte bestimmt. Dienstleistungsbetriebe, Einkaufszentren, Sportbetriebe und dergleichen sind nicht zugelassen. Höchstens 20% der realisierten Bruttogeschossflächen sind für betriebseigene Büronutzung zulässig. Wohnungen sind nur möglich, wenn sie standortgebunden sind und die Immissionsbeeinträchtigung zumutbar ist.

- Das Parlament ist bei der Diskussion der neuen Reglementierung einem Antrag soweit nachgekommen, indem es gestützt auf die Diskussion eine Zone mit Planungspflicht beschloss. Im Parlament wurde nicht die Zuteilung in eine A2 moniert, sondern die vorgesehene Gebäudehöhe. Dies lässt darauf schliessen, dass die Nutzungsvorschriften nicht bestritten waren. Der in der Folge beantragte Vorschlag des Gemeinderates entspricht dem heute gültigen Artikel 51 des Baureglementes.